



Kreis Offenbach

Anzeigebescheinigung Magazine

Hat jemand am 13. Juni 2017 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4. verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5. verbotenes Magazingehäuse besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er den Besitz spätestens am 01. September 2021 bei der zuständigen Behörde anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt (§ 58 Abs. 17 WaffG). Für Magazine und Magazingehäuse, die am oder nach dem 13.06.2017 erworben wurden, wird das Verbot nicht wirksam, wenn der Besitzer bis zum 01.09.2021 dieses Magazin oder Magazingehäuse bis zu diesem Datum einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG (Ausnahmeantrag Bundeskriminalamt Wiesbaden) stellt.

Hat jemand am 13. Juni 2017 auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1. WaffG (Waffenbesitzkarte) oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Besitz einer nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.6 oder 1.2.7 (Waffen mit festeingebauten Magazinen s. unten Verbotene Magazine) besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam (Besitzstandsschutz). Hat jemand nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem 01. September 2021 eine verbotene Schusswaffe nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.6. oder 1.2.7. besessen, die er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber auf diese Schusswaffe nicht wirksam, wenn er bis zum 01. September 2021 die Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG (Antrag Bundeskriminalamt Wiesbaden) stellt (§ 58 Abs. 18 WaffG).

Für die Anzeige bei der zuständigen Waffenbehörde ist ein entsprechender Antrag und eine Anlage auf der Internetseite des Kreises Offenbach: <https://www.kreis-offenbach.de/> hinterlegt. Der Antrag und die Anlage müssen vollständig ausgefüllt werden. Dem Antrag müssen Nachweise beigefügt werden, aus denen hervorgeht, dass das Magazin oder Magazingehäuse vor dem 13.06.2017 erworben wurde. Sollten keine Nachweise vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass das Magazin oder Magazingehäuse am oder nach dem 13.06.2017 erworben wurde. Es müsste sodann ein Antrag beim Bundeskriminalamt gestellt werden

Der Antrag und die Anlage müssen sodann an die zuständige Waffenbehörde übersandt werden. Sie erhalten dann von der zuständigen Waffenbehörde eine Anzeigebescheinigung. Die Speicherung der Anzeigenbescheinigung erfolgt nur lokal. Eine Übermittlung der Daten zum Nationalen Waffenregister erfolgt nicht.

Begriffsbestimmungen:

- Magazine sind für die Verwendung in Schusswaffen bestimmte Munitionsbehältnisse, die der Aufbewahrung und Zuführung von Patronen im Rahmen des Ladevorgangs dienen.

- Eingebaut sind Magazine, die während ihrer Befüllung bestimmungsgemäß mit der Schusswaffe verbunden bleiben.
- Wechselmagazine sind Magazine, die während ihrer Befüllung bestimmungsgemäß von der Schusswaffe getrennt werden.
- Magazingehäuse sind diejenigen Bestandteile von Wechselmagazinen, die dazu bestimmt sind, die Patronen aufzunehmen.

Verbotene Magazine ab dem 01.09.2020:

- Die Anzeige für Magazine und Magazingehäuse betrifft nur Magazine und Magazingehäuse für Zentralfeuermunition.
- Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können (1.2.4.3)
- Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können (1.2.4.4)
- Ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann (1.2.4.4)
- Halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen (1.2.6)
- Halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen (1.2.7)



Kreis Offenbach

Behörde: An den Landrat des Kreises Offenbach FD 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung Werner-Hilpert-Str. 1, 63128 Dietzenbach	Eingangsstempel:
--	-------------------------

Anzeige gem. § 58 Abs. 17 Satz 1 WaffG /

Dieses Formular bezieht sich lediglich auf die Anzeigepflicht für Magazine und Magazingehäuse, welche nachweislich vor dem 13.06.2017 erworben wurden!

Familienname			
Geburtsname			
Früherer Name			
Vorname/n			
Geburtstag	Geburtsort		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers		
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> weitere Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> andere:		
Doktorgrad			
Hauptwohnsitz Anschrift			
Straße, Nr., PLZ, Ort			
Nebenwohnsitz Anschrift			
Straße, Nr., PLZ, Ort			
Telefonnummer (für Rückfragen) (Festnetz, Handy)			
Email-Adresse			

Folgende Magazine sind Anzeigepflichtig (nähere Informationen s. Merkblatt):

1. Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.3.4:

Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können.

2. Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.4:

Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann

3. Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.5

Magazingehäuse für Wechselmagazine nach den Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.4 (s. Nummer 1. Und 2.)

Wichtig:

Sollten Sie im Besitz eines der zuvor genannten Magazine oder Magazingehäuse sein und haben Sie dieses nachweislich vor dem 13.06.2017 erworben, haben Sie dies bis zum 01.09.2021 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

Sollten Sie am oder nach dem 13.06.2017 eines der zuvor genannten Magazine erworben haben oder können Sie keinen Nachweis über den Erwerb vor dem 13.06.2017 vorlegen, können Sie das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlassen oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG stellen. Der Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG ist beim Bundeskriminalamt zu stellen.

Informationsblatt gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der gewünschten Verwaltungshandlung zu informieren. Kontaktdaten, Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DSGVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Der Kreis Ausschuss des Kreises Offenbach, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach, Telefon: 06074/8180-0, E-Mail: info@kreis-offenbach.de, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. DSGVO in Verbindung mit §§ 5 ff. HDSIG, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach, Telefon: 06074/8180-5408, E-Mail: datenschutz@kreis-offenbach.de, Ihre Rechte als Betroffene/r: Als betroffene Person informieren wir Sie darüber, dass Sie ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten gem. Art. 15 DSGVO, ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten gem. Art. 16 DSGVO, ein Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 17 DSGVO, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO, ein Recht auf Datenübertragbarkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO sowie in den Fällen des Art. 21 Abs. 1 und 2 DSGVO ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung haben. Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, haben Sie das Recht, diese im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde: Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden

Umfang der Verarbeitung

Die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten werden zu folgendem Zweck verarbeitet: Waffenrechtliche Angelegenheiten. Die Rechtsgrundlage für die oben geschilderte Datenverarbeitung findet sich in: Waffengesetz (WaffG), Allgemeine-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), Waffenregistrierungsgesetz (WaffRG). Ihre Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens an folgende Empfänger weitergeleitet: Verfahrensbeteiligte Behörden und Institutionen. Ihre Daten werden bei uns entsprechend den rechtlichen Vorgaben für die nebenstehend angegebene Dauer gespeichert. Danach werden sie gelöscht: Bestand der Erlaubnis, danach Aufbewahrungsfristen: § 44 a WaffG, § 27 WaffRG. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist aus folgendem Grund erforderlich: gesetzlich vorgeschrieben, gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO. Im Falle, dass Sie nicht bereit sind, die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, weisen wir Sie darauf hin, dass dies zur Folge hat, dass die waffenrechtliche Angelegenheit nicht bearbeitet werden kann.

Hiermit zeige ich den Besitz des / der umseitig aufgeführten Magazin(e) / Magazingehäuse an und erkläre gegenüber der zuständigen Behörde, dass die dort aufgeführten Magazin(e) / Magazingehäuse durch den Anzeigenden am in der Anlage aufgeführten Datum erworben wurden (Kaufbelege o.ä. beifügen).

Ort, Datum

Unterschrift



Kreis Offenbach

Anlage zur Anzeige für Magazine gem. § 58 Abs. 17 WaffG

(Seite _____ - _____) zum Antrag von (Name, Geburtsdatum) _____

Lfd. Nr.	Magazin für		Magazin (X)	Magazingehäuse (X) (bitte ankreuzen)	Erworben am:	Kleinstes nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbares Kaliber	Dauerhafte Beschriftung (Hersteller/Modell etc.) (bitte angeben sofern vorhanden)	Bemerkung (en)
	Kurzwaffen (X) (Mehr als 20 Patr.) (bitte ankreuzen)	Langwaffen (X) (Mehr als 10 Patr.) (bitte ankreuzen)						